
Teil B 27: Angaben zum Gewerk Gerüstbauarbeiten

27 GERÜSTBAUARBEITEN**27.1 VORSCHRIFTEN (NORMEN UND RICHTLINIEN)**

Für die Ausführung der Arbeiten gelten im Wesentlichen in nachfolgend genannter Reihenfolge:

- VOB/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen).
- VOB/C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen).
- VOB/C ATV DIN 18451.
- Die für dieses Gewerk maßgeblichen DIN-Normen.
- Unfallverhütungs-Vorschriften.

27.2 PLANUM

Es wird bauseits das Rohplanum für das Stellen der Gerüste hergestellt. Der Auftragnehmer hat den Untergrund auf Eignung zum Aufstellen der Gerüste sowie die Möglichkeit zum Verankern der Gerüste zu prüfen. Er hat dem Auftraggeber Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

27.3 VERANKERUNGEN AM BAUWERK

Verankerungen, die der Auftragnehmer zu liefern und einzubauen hat, die also in das Bauwerk eingehen, müssen ungebraucht sein. Der Witterung ausgesetzte in das Bauwerk eingehende Verankerungsteile müssen rostgeschützt sein.

27.4 GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten.

27.5 ENDE DER GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

Die Gebrauchsüberlassung endet mit der Freigabe durch den Auftraggeber.

27.6 BENUTZUNG DURCH DRITTE

Der Auftraggeber bestimmt, welche Unternehmer während der Gebrauchsüberlassung die Gerüste für ihre Arbeiten benutzen dürfen.

Teil B 27: Angaben zum Gewerk Gerüstbauarbeiten

27.7 BESCHÄDIGUNGEN

Wenn während der Zeit der Gebrauchsüberlassung Gerüstteile beschädigt werden oder abhanden kommen, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich nachzuarbeiten.

27.8 NEBENLEISTUNGEN

Folgende Leistungen sind Nebenleistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören und durch den vereinbarten Preis abgegolten sind:

- **Messungen für Abrechnung**
Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Gerüste einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte und des Stellens der hierzu erforderlichen Arbeitskräfte.
- **Nachricht über Beschädigung von Versorgungsleitungen**
Unverzügliches Benachrichtigen des Eigentümers von Anlagen (z.B. von elektrischen Leitungen und sonstige Versorgungsleitungen), die beim Aufbauen oder beim Abbauen der Gerüste beschädigt werden könnten.
- **Aufladen, Lagern, Abfahren**
Das Aufladen und Abladen, das Anfahren und Abfahren, das Stapeln und Lagern der Gerüstteile auf der Baustelle.
- **Liefern von statischen Nachweisen**
Anfertigen und Liefern statischer Nachweise und Zeichnungen für die Gerüste nach bauaufsichtlicher Anforderung, sowie Abnahme der Gerüste soweit erforderlich.
- **Schutz von Gebäudeteilen**
Schutz von Gebäudeteilen, Wegen u.ä. unter Gerüstfußpunkten mit vom Gerüstbauer zu lieferndem, geeignetem Material.
- **Leitergänge für Personen.**
Leitergänge für Personen in ausreichender Anzahl und an geeigneter Position.
- **Verankerungen**
Liefern und Anbringen der zur Befestigung der Gerüste benötigten Verankerungsteile und deren Entfernen, soweit es der gewerblichen Verkehrssitte entspricht.
- **Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen**
Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und nach den bau- und polizeilichen Vorschriften.
- **Verunreinigungen**
Beseitigen aller von den Arbeiten des Auftragnehmers herrührenden Verunreinigungen.